

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Refresco Deutschland GmbH zur
Grundwasserentnahme in Erftstadt
Amt für technischen Umweltschutz, Az.: 70-0-30/16**

13.10.2020

Die Refresco Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 27.12.2017 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 1,3 Millionen m³ Grundwasser pro Jahr für die Mineralwasser- und Getränkeproduktion. Zur Förderung wird der bestehende Brunnen Tb 4, Noé-Quelle, auf dem Grundstück Links vom Kohlstraßen Weg in Erftstadt, Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstück 8 genutzt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/22 - Untere Wasserbehörde, Frau Sommerfeld, silvia.sommerfeld@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Im Auftrag

gez.

vom Felde